**Anmeldung Mentorat**

**Studentin/ Student:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name: |  | Vorname: |  |
| Strasse: |  |
| PLZ/Ort: |  | Telefon: |  |
| E-Mail: |  |
| Geburtsdatum: |  |  |  |
| Universität: |  | Semesterzahl: |  |
| Zuständige Landeskirche: |  |  |  |

**Mentor/Mentorin:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name: |  | Vorname: |  |
| Strasse: |  |
| PLZ/Ort: |  | Telefon: |  |
| E-Mail: |  |
| Mentoratsschulung (obligatorisch) besucht im Jahr: |  |
| Wir haben Ziele und Aufgaben des Mentorats zur Kenntnis genommen. [www.bildungkirche.ch/mentorat](http://www.bildungkirche.ch/mentorat) Siehe auch Ausbildungsverordnung ab 01.08.2019, § 41–47 |
| Ort, Datum: |  |  |
| UnterschriftenStudent/in: |  |  |  |
|  | Mentor/in: |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Zuständige Landeskirche:** Kanton |  |  |
| Zuständig für Theologiestudierende / Mentoren:  |  |
| Name: |  |
| Strasse: |  |
| PLZ/Ort: |  |
| Wir nehmen vom Mentorat Kenntnis und geben unser Einverständnis: |
| Ort, Datum: |  | Unterschrift: |  |

**Die Landeskirche wird gebeten, die unterschriebene Anmeldung direkt an untenstehendes Sekretariat zu senden.**

**Auszug: Ausbildungsordnung** **Mentorat (Entwicklungsbegleitung)**

§ 1           Zweck

1 Das Mentorat dient der Entwicklungsförderung und Begleitung der Studierenden.

2 Jedes Mentorat ist von der zuständigen Konkordatskirche zu bewilligen.

3 Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung führt eine Liste der von den Konkordatskirchen bezeichneten Mentorinnen und Mentoren. Die Studierenden wählen ihre Mentorin

oder ihren Mentor zu Beginn ihres Studiums oder so früh wie möglich aus dieser Liste.

4 Studierende informieren die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung spätestens zusammen mit der Anmeldung zur Potentialanalyse über den Beginn des Mentorats.

§ 2           Anforderungen an Mentorinnen und Mentoren

1 Voraussetzung im Zeitpunkt der Übernahme eines Mentorats ist die Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer Kirchgemeinde und der Besuch der Einführungsveranstaltung des Konkordats für Mentorinnen und Mentoren.

2 Mentorinnen und Mentoren treffen sich auf Einladung der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung regelmässig zum Erfahrungsaustausch und zu Weiterbildungsveranstaltungen.

3 Eine Mentorin oder ein Mentor kann höchstens zwei Studierende gleichzeitig begleiten.

§ 3           Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren

1 Die Mentorinnen und Mentoren leiten das Mentorat. Sie nehmen gegenüber den Studierenden eine entwicklungsfördernde Funktion wahr. Sie begleiten und unterstützen die Studierenden namentlich bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsziele.

2 Mentorinnen und Mentoren setzen den Studierenden aufgrund der Resultate aus der Potentialanalyse und der persönlichen Lernfelder, die im Ausbildungsportfolio dokumentiert sind, Entwicklungsziele, vereinbaren mit den Studierenden Aufgaben und fordern die Entwicklungsziele und vereinbarten Aufgaben ein.

§ 4           Vorbereitung und Durchführung

1 Studierende sowie Mentorinnen und Mentoren besprechen miteinander auf Grundlage des Ausbildungsportfolios und aufgrund der Resultate gemäss § 43 Abs. 2 die Rahmenbedingungen und Themen des Mentorats.

2 Jährlich finden mindestens zwei Gespräche statt.

§ 5           Verantwortung der Studierenden

1 Die Studierenden tragen die Verantwortung für das Erreichen der Entwicklungsziele gemäss § 43.

2 Ein bestehendes Mentorat ist Voraussetzung für die Zulassung zum EPS und zum Lern­vikariat.

3 Zeigen Studierende im Mentorat keine aktive Beteiligung, so kann die Mentorin oder der Mentor das Mentorat beenden. Will die oder der Studierende das Mentorat fortsetzen, so wählt sie oder er innert vier Monaten nach der Beendigung des Mentorats eine neue Mentorin oder einen neuen Mentor und setzt das Mentorat unverzüglich fort.  Die oder der Studierende informiert die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung über die neue Mentorin oder den neuen Mentor sowie über den Beginn der Fortsetzung des Mentorats.

4 Erfüllt der Mentor oder die Mentorin seine Mentoratsfunktion gemäss § 43 nicht, so informiert die oder der Studierende die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und die eigene Konkordatskirche.

§ 6           Abbruch des Mentorats

Kommt es zu einem vorzeitigen Abbruch des Mentorats, so informieren Mentorinnen und Mentoren die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und die Konkordatskirche, welcher die oder der Studierende angehört.

§ 7           Ende des Mentorats

1 Das Mentorat endet vor dem Beginn des Lernvikariats.

2 Im letzten Gespräch werden die weiteren Entwicklungsfelder und -ziele besprochen und zuhanden der Vikariatsleitenden schriftlich festgehalten. Die oder der Studierende ist verpflichtet, eine Kopie dieses Berichts der Vikariatsleiterin oder dem Vikariatsleiter zukommen zu lassen, um im Gespräch den weiteren, individuellen Entwicklungsprozess zu gestalten und die Lernziele für das Lernvikariat zu bestimmen.

  *Stand November 2021*